

Stand: 24.03.2018

Diözesanverband Aachen e.V.
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Geschäftsordnung

Der Diözesanverband Aachen e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, nachfolgend BHDS Aachen genannt, gibt sich nach 1.8 seiner Satzung eine Geschäftsordnung.

1 Struktur

1.1 Bereiche

Der BHDS Aachen ist in die Bereiche Nord, Mitte, Süd und West gegliedert.

Den Bereichen sind folgende Bezirksverbände zugeordnet:

Bereich Nord

- | | |
|-----------------------------------------|----------------------|
| - Dülken-Boisheim | - Niederkrüchten |
| - Grefrath-Nettetal | - Schwalmtal-Brüggen |
| - Kempen | - Viersen-Mitte |
| - Krefeld-Willich-Meerbusch | - Viersen-Süchteln |
| - Mönchengladbach-Rheydt-Korschenbroich | |

Bereich Mitte

- | | |
|-------------------|---------------|
| - Erkelenz | - Hückelhoven |
| - Gangelt-Selkant | - Wassenberg |
| - Geilenkirchen | - Wegberg |
| - Heinsberg | |

Bereich Süd

- | | |
|--------------|-------------|
| - Düren-Nord | - Düren-Ost |
| - Düren-Süd | - Jülich |
| - Düren-West | - Linnich |

Bereich West

- | | |
|-------------------|----------------|
| - Aachen-Land-Süd | - Herzogenrath |
| - Aachen-Stadt | - Monschau |
| - Alsdorf | - Schleiden |
| - EUREGIO | - Stolberg |
| - Eschweiler | - Würselen |

Bei Auflösung, Fusion oder Neugründung eines Bezirksverbands ist die Organisation anzupassen.

1.2 Stellvertreter des Diözesanbundesmeisters (alle Amtsbezeichnungen nachfolgend in männlicher Form)

Ansprechpartner in den Bereichen sind in der Regel die jeweils zuständigen stellvertretenden Diözesanbundesmeister.

Die Bereiche haben gegenüber dem Diözesanbruderrat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des für den Bereich zuständigen stellvertretenden Diözesanbundesmeisters. Das Vorschlagsrecht des Diözesanbruderrats bleibt davon unberührt.

Der für einen Bereich zuständige stellvertretende Diözesanbundesmeister lädt wenigstens einmal jährlich die Bezirksbundesmeister des Bereiches zu einer Bereichsversammlung ein. Er kann zu dieser Versammlung zusätzlich den Diözesanbundesmeister und die in dem Bereich zuständigen Fachwarte (Schießen, Fahنشwenken), Bezirksjungschützenmeister und ein Mitglied des Diözesanvorstands der St.-Sebastianus-Schützenjugend Aachen, nachfolgend BdSJ Aachen genannt, einladen.

2 Versammlungen

2.1 Geltungsbereich

Versammlungen des BHDS Aachen sind in der Regel nicht öffentlich. Im Bedarfsfall stellt der Versammlungsleiter Öffentlichkeit fest.

2.2 Versammlungsleitung

Der Diözesanbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste stellvertretende Diözesanbundesmeister, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Organe (Abschnitt 6 der Satzung) des BHDS Aachen.

Die gleiche Aufgabe obliegt den stellvertretenden Diözesanbundesmeistern in den Bereichsversammlungen. Bei deren Verhinderung erfolgt keine Vertretung.

Die Versammlungsleiter prüfen Ordnungsgemäßheit der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung.

2.3 Protokollierung

Über die Sitzungen der Organe des BHDS Aachen sind Protokolle zu erstellen. Abstimmungsergebnisse sind darin zu dokumentieren. Die bei den Sitzungen der sonstigen Gremien (Bereiche, Schießsport (siehe auch 4.1), Fahنشwenken (siehe auch 4.2) etc.) erstellten Protokolle sind im Entwurf über die Diözesanstelle dem Diözesanbundesmeister zur Freigabe zuzuleiten. Dieser bestätigt die Freigabe. Die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des jeweiligen Organs und den Teilnehmern an Sitzungen der sonstigen Gremien zuzustellen. Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt jeweils in der nachfolgenden Sitzung eines Organs/Gremiums.

2.4 Versammlungsorte

Bei der Wahl der Orte von Sitzungen des Diözesanbruderrats sowie weiterer Tagungen und Veranstaltungen des BHDS Aachen sind möglichst der Reihe nach alle Bereiche zu berücksichtigen

3 Diözesanvorstand

3.1 Sitzungen

3.1.1 Geschäftsführender Diözesanvorstand (gem. Abschnitt 9 der Satzung)

Sitzungen des geschäftsführenden Diözesanvorstands finden regelmäßig und den Erfordernissen nach statt, jedoch wenigstens einmal im Quartal. Der Diözesanbundesmeister kann in Absprache mit dem Diözesanjungschützenmeister zu gemeinsamen Sitzungen der geschäftsführenden Diözesanvorstände von BHDS Aachen und BdSJ Aachen einladen. Der geschäftsführende Diözesanvorstand legt die Termine der eigenen Sitzungen und des Diözesanvorstands bis zum Ende des Vorjahres fest.

3.1.2 Diözesanvorstand (gem. Abschnitt 8 der Satzung)

Sitzungen des Diözesanvorstands finden in der Regel zweimal jährlich statt.

3.2 Einladung und Tagesordnung

Der Diözesanbundesmeister legt in Abstimmung mit dem Diözesangeschäftsführer die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen fest. Die Tagesordnung hat Anträge von Vorstandsmitgliedern zu enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung beim Diözesanbundesmeister eingegangen sind. Die Einladung ist mit der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zuzustellen.

3.3 Vertraulichkeit, Öffentlichkeit

Die Sitzungen des geschäftsführenden Diözesanvorstands und des Diözesanvorstands sind nicht öffentlich. Die in den Vorstandssitzungen beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

3.4 Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und wenigstens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemäß § 26 BGB anwesend sind.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstands, darunter wenigstens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB anwesend sind.

Der Sitzungsleiter stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

3.5 Beratungsgegenstand

Gegenstand der Beratungen sind grundsätzlich nur die in der Tagesordnung aufgeführten Beratungspunkte. Weitere Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

3.6 Abstimmung

Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Vorstands berechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Der Versammlungsleiter führt Abstimmungen in geeigneter Form durch. Geschäftsführender Diözesanvorstand und Diözesanvorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit.

3.7 Diözesanstelle

Die Diözesanstelle unterstützt den geschäftsführenden Diözesanvorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie wird von einem durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand bestimmten Mitglied dieses Gremiums geleitet. Der Diözesanstelle gegenüber allein auftragsbefugt sind deren Leiter und der Diözesangeschäftsführer. Für die Diözesanstelle vorgesehene Aufträge anderer Mitglieder der Diözesanvorstände sind zunächst dem Leiter zuzuführen.

3.8 Protokollierung von Sitzungen der Diözesanvorstände

Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Diözesanvorstands und des Diözesanvorstands sind Protokolle zu erstellen. Darin sind Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. In der Regel protokolliert der Diözesangeschäftsführer die Sitzungen der Vorstände. Die Protokolle sind im Entwurf über die Diözesanstelle dem Diözesanbundesmeister zur Freigabe zuzuleiten. Dieser bestätigt die Freigabe. Die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des jeweiligen Vorstands zuzustellen. Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt jeweils in der nachfolgenden Sitzung eines Vorstands.

4 Sparten, Arbeitsgremien

4.1 Schießsport

Der Diözesanschießmeister ist für den Fachbereich Schießsport zuständig. Ansprechpartner in den Bereichen sind in der Regel jeweils ein stellvertretender Diözesanschießmeister.

Die Bereiche haben gegenüber dem Diözesanbruderrat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des für den Bereich zuständigen stellvertretenden Diözesanschießmeisters. Das Vorschlagsrecht des Diözesanbruderrats bleibt davon unberührt.

Der Diözesanschießmeister lädt wenigstens einmal jährlich die Bezirksschießmeister und die Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstands zu einer Versammlung ein. Es gilt die Ladungsfrist für die Diözesanbruderratssitzung.

Der Diözesanschießmeister stellt die Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen des Diözesanverbands sicher. Er legt die Jahresplanung der Wettkämpfe, Lehrgänge und weiteren Veranstaltungen dem geschäftsführenden Diözesanvorstand zur Planung des Haushalts des Folgejahrs vor.

4.2 Fahنشwenken

Der Diözesanfahنشwenkermeister ist für den Fachbereich Fahنشwenken zuständig. Ansprechpartner in den Bereichen sind in der Regel jeweils ein stellvertretender Diözesanfahنشwenkermeister.

Die Bereiche haben gegenüber dem Diözesanbruderrat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des für den Bereich zuständigen stellvertretenden Diözesanfahنشwenkermeisters. Das Vorschlagsrecht des Diözesanbruderrats bleibt davon unberührt.

Der Diözesanfahنشwenkermeister lädt wenigstens einmal jährlich die Bezirksfahنشwenkermeister und den geschäftsführenden Diözesanvorstand zu einer Versammlung ein. Es gilt die Ladungsfrist für die Diözesanbruderratsitzung.

Der Diözesanfahنشwenkermeister stellt die Durchführung von Wettkämpfen und von Lehrgängen des Diözesanverbands sicher. Er legt die Jahresplanung der Wettkämpfe, Lehrgänge und weiteren Veranstaltungen dem geschäftsführenden Diözesanvorstand zur der Planung des Haushalts des Folgejahrs vor.

4.3 Arbeitsgruppen

Die Organe/Gremien richten ggf. Arbeitsgruppen mit zeitlich begrenzter Tätigkeit ein.

5 Korrespondenz

5.1 Grundsätzliches

Für jegliche Information, Korrespondenz und Zustellung gilt die schriftliche Form als erfüllt, wenn sie in Briefform, als Fax oder in digitaler Form erfolgt.

5.2 Briefkopf

Schreiben des BHDS Aachen tragen einen vom geschäftsführenden Diözesanvorstand vorgegebenen, einheitlichen Briefkopf, zusätzlich mit Amtsbezeichnung und Anschrift etc. des jeweils verfassenden Mitglieds des geschäftsführenden Diözesanvorstands. Die Grundform des Briefkopfs liegt dieser Geschäftsordnung bei.

5.3 Archivierung

Korrespondenz ist der Diözesanstelle wenigstens in Kopie zu übermitteln und dort für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands aufzubewahren. Nach Ende einer Wahlperiode entscheidet die Diözesanstelle in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Diözesanvorstand, mit Blick auf die historische Relevanz, über Archivierung oder Vernichtung/Löschung von Schriftgut.

6 Wertgegenstände

Die Wertgegenstände des BHDS Aachen wie Silberketten, Standarten etc. sind in einer Inventarliste aufzuführen.

7 Mitgliedsbeitrag, Finanzen

7.1 Mitgliedsbeitrag/Umlage

Der Diözesanbruderrat kann zur Finanzierung des BHDS Aachen einen regelmäßigen (i.d.R. jährlichen) Beitrag der Bezirksverbände und ggf. zweckbestimmte, einmalige Umlagen beschließen. Die Höhe von je Bezirksverband zu zahlendem Beitrag bzw. zu zahlender Umlage wird von der Anzahl der dem Bezirksverband zugehörigen Bruderschaften bestimmt.

7.2 Außerplanmäßige Aufwendungen

Aufwendungen außerhalb des vom Diözesanbruderrat verabschiedeten Haushalts von mehr als 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Diözesanbruderrats.

7.3 Aufwandsersatz

Die Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstands, des Diözesanvorstands und vom geschäftsführenden Diözesanvorstand beauftragte Dritte haben im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den BHDS Aachen entstanden sind. Dazu gehören Fahrtkosten und Kosten, die zur Führung des BHDS Aachen und für die verbandliche Korrespondenz erforderlich sind. Die bezeichneten Kosten sind in den jährlichen Haushalt einzubringen. Über die Anerkennung eines geltend gemachten Aufwandsersatzes befindet der geschäftsführende Diözesanvorstand.

8 Veranstaltungen

Der BHDS Aachen organisiert Veranstaltungen selbst oder lässt diese (z.B. Übergabe der Diözesanstandarte) in seinem Namen ausrichten. Der geschäftsführende Diözesanvorstand behält sich das Vorgeben von Organisation und Ablauf einer Veranstaltung vor.

9 Auszeichnung, Ehrung

9.1 Anträge

Anträge auf Ehrung und Auszeichnung durch den BHDS Aachen sind schriftlich an den Diözesanbundesmeister zu richten. Über die Anträge entscheidet der geschäftsführende Diözesanvorstand. Die Kosten trägt der BHDS Aachen.

9.2 Ehrenmitgliedschaft

Der Diözesanbruderrat kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Diözesanvorstands und/oder des Diözesanvorstands mit einfacher Mehrheit Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Ziele des BHDS Aachen in hervorragender Weise ver-

dient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einem angemessenen Rahmen. Die Kosten trägt der BHDS Aachen. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanbruderrates teilnehmen.

9.3 Trauerfeierlichkeiten

Der BHDS Aachen nimmt an Trauerfeierlichkeiten für verstorbene aktuelle und möglichst auch für frühere Mitglieder des Diözesanbruderrats sowie für Ehrenmitglieder teil. Die Diözesanstandarte ist möglichst mitzuführen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde am 24. März 2018 vom Diözesanbruderrat beschlossen. Sie trat mit dem Beschluss in Kraft.

Baesweiler-Setterich, 24. März 2018

gez.

Josef Mohr

Diözesanbundesmeister

gez.

Silvio Quirini

Diözesangeschäftsführer

gez.

Christoph Kammers

Diözesanschatzmeister